



Landeshauptstadt Stuttgart, Stadtkämmerei, 70161 Stuttgart

Hausadresse:  
Schmale Straße 9 - 13  
Eingang Schmale Straße 13  
70173 Stuttgart

## **EINSCHREIBEN – RÜCKSCHEIN**

Herrn Dipl.-Physiker Wolfgang Kuebart  
Köllestraße 36A  
70193 Stuttgart

Telefon (07 11) 2 16-20400  
Fax (07 11) 2 16-20403  
E-Mail: poststelle.stadtkaeemerei@stuttgart.de

Stuttgart, den 22. Juni 2015

**Ihr Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen vom 13.05.2013  
Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13.11.2014**

**Hier: Neubescheidung**

Sehr geehrter Herr Kuebart,

auf Ihren Antrag vom 13.05.2013 ergeht folgende **Entscheidung**:

- 1. Dem Antragsteller wird Zugang zu den Verträgen über das Cross-Border-Leasing betreffend das Stuttgarter Kanalnetz mit allen Nachträgen und Anlagen gewährt, mit Ausnahme der in Anhang 1 dieses Bescheides aufgeführten Seiten bzw. Seitenteilen des Vertragswerks.**
- 2. Über die mit der Übermittlung der Umweltinformationen verbundenen Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid nach Maßgabe des § 33 UVwG i.V.m. der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Stuttgart.**

Begründung:

### **I.**

Sie haben mit Schreiben vom 13.05.2013, hier eingegangen am 21.05.2013, Zugang zu Informationen zum Komplex "Cross-Border-Leasing-Verträge betreffend das Stuttgarter Kanalnetz sowie eventuell vorhandene Nachträge und Nebenabreden" beantragt. Ihren Antrag stützen Sie auf die EU-Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003 (**UURL**) und das Landesumweltinformationsgesetz Baden-Württemberg vom 07.03.2006 (**LUIG**) i.V.m. dem Bundesumweltinformationsgesetz vom 22.12.2004 (**UIG**).

Wir haben Sie mit unserem Schreiben vom 18.06.2013 im Wege der Anhörung aufgefordert, uns mögliche betroffene öffentliche Interessen bis zum 28.06.2013 zu benennen und so Ihren Antrag bestimmter zu fassen. In Ihrer Stellungnahme, eingegangen am 03.07.2013, verweisen Sie zur Präzisierung Ihres Antrags im Wesentlichen auf Internetseiten zum Projekt Stuttgart 21, zur Wahl des Stuttgarter Oberbürgermeisters, zu Energiekonzepten und zu Cross-Border-Leasing im Zusammenhang mit Klärwerken.

Mit Bescheid vom 26.07.2013 lehnten wir Ihren Antrag ab, da die einschlägigen Verträge nach unserer Auffassung keine Umweltinformationen im Sinne des UIG enthalten und der Schutz von Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen sowie die vertraglich den anderen Vertragspartner zugesicherte Vertraulichkeit die Ablehnung erforderte. Gegen diesen Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 26.08.2013 Widerspruch ein mit der Begründung, dass die Unterhaltung von Kanalsystemen eine Tätigkeit i.S.d. Art. 3 Nr. 1c) UIRL sei und keine Schäden bei Preisgabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu erwarten seien.

Mit Bescheid vom 27.11.2013 wiesen wir Ihren Widerspruch als unbegründet zurück und setzten gemäß Gebührenbescheid vom selben Datum eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 300,- für den Widerspruchsbescheid fest.

Am 27.12.2013 erhoben Sie Widerspruch gegen den Gebührenbescheid vom 27.11.2013 und reichten Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart gegen unseren Bescheid vom 26.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2013 sowie gegen den Gebührenbescheid vom 27.11.2013 ein, mit dem Antrag, die vorgenannten Bescheide aufzuheben und die Landeshauptstadt Stuttgart zu verpflichten, Ihnen die Cross-Border-Leasingverträge betreffend das Stuttgarter Kanalnetz sowie eventuell vorhandene Nachträge und Nebenabreden zugänglich zu machen.

Mit Schreiben vom 27.01.2014 setzten wir den Vollzug des Gebührenbescheides vom 27.11.2013 bis zu einer Entscheidung der von Ihnen beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingereichten Klage aus (§ 80 Abs. 4 S. 1 VwGO).

Durch Urteil vom 13.11.2014, unseren Prozessbevollmächtigten zugestellt am 18.12.2014, hob das Verwaltungsgericht Stuttgart den Bescheid vom 26.07.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2013 sowie den Gebührenbescheid vom 27.11.2013 auf und verpflichtete die Landeshauptstadt Stuttgart, über Ihren Antrag vom 13.05.2013 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Im Übrigen hat das Gericht Ihre Klage abgewiesen. Das Gericht wies Ihren Antrag auf uneingeschränkte Einsicht in die gesamten Cross-Border-Leasing-Verträge nebst eventuell vorhandener Nachträge und Nebenabreden insoweit ab als durch die Bekanntgabe Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn die Betroffenen haben der Bekanntgabe zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Das Verwaltungsgericht trug der Landeshauptstadt Stuttgart deshalb auf, vor der Entscheidung über die Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sämtliche Betroffene gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG unter Beachtung der Maßgaben des verwaltungsgerichtlichen Urteils erneut anzuhören.

In Baden-Württemberg ist seit dem 01.01.2015 das Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) in Kraft, das unter anderem den Zugang zu Umweltinformationen auf eine neue gesetzliche Grundlage stellt. Demnach ist der Antrag nicht mehr nach dem LUIG i.V.m. UIG zu bescheiden, sondern auf Grundlage des UVwG.

Demgemäß führten wir nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils mit Schreiben vom 27.02.2015 die erforderliche Anhörung aller Parteien der Cross-Border-Leasing-Verträge nach § 29 Abs. 1 S. 3 UVwG durch, indem wir diese schriftlich unter Fristsetzung bis zum 31.03.2015 aufforderten, entweder der uneingeschränkten Offenlegung der von Ihnen gewünschten Informationen zuzustimmen oder darzulegen, ob und welche Vertragsgestaltungen im Einzelnen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen und woraus sich das berechnete Interesse des jeweiligen Betroffenen an der Nichtverbreitung des betreffenden Geheimnisses ergibt. Den Parteien, die sich bis zu der von uns gesetzten Frist nicht geäußert hatten, setzten wir mit Schreiben vom 20.04.2015 eine zweite, letzte Frist zur Geltendmachung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bis zum 04.05.2015 mit der Maßgabe, dass wir nach Verstreichen dieser Frist ohne konkrete Begründung eines Geheimhaltungsinteresses davon ausgehen, dass seitens der betreffenden Vertragsparteien keine Einwände gegen die Zugänglichmachung der beantragten Informationen bestehen.

Im Rahmen der Anhörung äußerten sich alle Cross-Border-Lease-Vertragsparteien und stimmten grundsätzlich der Zugänglichmachung des ganz überwiegenden Teils der Vertragsunterlagen zu. Dabei machten jedoch John Hancock Life Insurance Company (U.S.A.), JH Stuttgart 2002 Trust und Wilmington Trust Company mit Schreiben vom 26.05.2015, Assured Guaranty Municipal Corp., FSA

Capital Management Services LLC und FSA Global Funding Limited mit E-Mail vom 11.05.2015 sowie Premier International Funding Co. mit Email vom 18.05.2015 in Bezug auf ausgewählte Vertragsregelungen spezifische Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehungsweise geschützte personenbezogene Daten geltend und begründeten ihr jeweiliges berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung dieser Geheimnisse beziehungsweise Daten im Einzelnen. Lediglich die Bayerische Landesbank Girozentrale und die Portigon AG führten keine konkreten Gründe für ihre Geheimhaltungsinteressen an. Wir prüften daraufhin das Vorliegen der geltend gemachten Geheimhaltungsinteressen und wägen diese mit dem öffentlichen Interesse an der Zugänglichmachung dieser Informationen eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts ab, indem wir uns u.a. mit den Ausführungen des BVerwG im Beschluss vom 08.02.2011 sowie den Erwägungsgründen der UIRL auseinandersetzen.

## II.

Als Ergebnis der Interessenabwägung stellen wir fest, dass ein Ausschlussgrund nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 UVwG in Bezug auf die betreffenden Verträge nur für wenige Teile vorliegt, so dass Ihnen nahezu das gesamte Vertragswerk der Cross-Border-Leasing-Transaktion betreffend das Stuttgarter Kanalnetz sowie vorhandener Nachträge und Nebenabreden zugänglich gemacht werden kann mit Ausnahme einzelner Vertragspassagen, die rein wirtschaftliche, finanzielle oder steuerliche Aspekte oder geschützte persönliche Daten enthalten (siehe hierzu Anhang 1 zu diesem Bescheid).

Wir geben deshalb Ihrem Antrag vom 13.05.2013 statt mit der Maßgabe, dass Ihnen die von den Betroffenen im Rahmen der Anhörung geltend gemachten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zugänglich gemacht werden, da die Betroffenen der Bekanntgabe nicht zugestimmt haben und das öffentliche Interesse an der Zugänglichmachung dieser Informationen das Geheimhaltungsinteresse nicht überwiegt (§ 24 Abs. 1 S. 1 und § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 UVwG).

Der Bescheid vom 26.07.2013, der Widerspruchsbescheid vom 27.11.2013 und der Gebührenbescheid vom 27.11.2013 sind durch Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13.11.2014 aufgehoben worden, so dass über Ihren Antrag vom 13.05.2013 neu zu entscheiden ist.

Der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Informationszugang zum Komplex "Cross-Border-Leasing-Verträge betreffend das Stuttgarter Kanalnetz sowie eventuell vorhandene Nachträge und Nebenabreden" nach § 24 Abs. 1 S. 1 UVwG besteht nach Maßgabe der Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts Stuttgart, die wir unserer Entscheidung zugrunde gelegt haben, grundsätzlich, da das Vertragswerk Umweltinformationen enthält. Daher war Ihrem Antrag ganz überwiegend stattzugeben. Einschränkungen waren lediglich geboten, soweit nach erfolgter Anhörung sämtlicher Vertragspartner als Betroffene gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 UVwG sowie Prüfung der geltend gemachten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eine Abwägung dieser Geheimhaltungsinteressen mit dem öffentlichen Interesse an der Zugänglichmachung dieser Informationen ergeben hat, dass die geltend gemachten Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen das öffentliche Interesse an Zugang zu bestimmten Informationen überwiegen (§ 24 Abs. 1 S. 1 und § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 UVwG). Das war dort der Fall, wo rein finanzielle Informationen betroffen waren, hinsichtlich deren dem Verwaltungsgericht ein öffentliches Interesse an deren Zugänglichmachung zweifelhaft erschien (Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart, S. 16). Diese geschützten Informationen sind deshalb auszusondern. Die entsprechenden Teile des Vertragswerks sind in Anhang 1 aufgeführt.

Die nicht von einem gesetzlichen Ausschlussgrund betroffenen Informationen zum Komplex "Cross-Border-Leasing-Verträge betreffend das Stuttgarter Kanalnetz sowie vorhandene Nachträge und Nebenabreden" können deshalb von Ihnen ab sofort in den Amtsräumen Schmale Straße 9-13 in 70173 Stuttgart eingesehen werden. Die Einsichtnahme als solche vor Ort ist gebühren- und auslagenfrei.

Dem Antragsteller wird antragsgemäß die Möglichkeit gegeben, Kopien der zur Verfügung gestellten Umweltinformationen an dem vorgenannten Ort mit Hilfe eigener technischer Mittel anzufertigen. Die Dokumente stehen nicht in digitaler Form zur Verfügung, sondern liegen nur in Papierform vor. Daher kann die Vorlage der Dokumente im Rahmen der Einsichtnahme nicht in digitaler Form erfolgen,

sondern ausschließlich in Papierform. Alternativ wird die Verwaltung auf Wunsch des Antragstellers Kopien der Dokumente anfertigen, die er vor Ort selbst abholen kann oder postalisch übermittelt erhält. Die dabei anfallenden Auslagen für die Anfertigung der Kopien beziehungsweise die mögliche Übersendung der Dokumente sind nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Stuttgart gebührenpflichtig und werden, falls Sie die Übersendung der von uns angefertigten Kopien wünschen, mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben. Zur Abstimmung der Modalitäten der Einsichtnahme oder Übersendung der Dokumente stehen Ihnen Herr Jürgen Vaas (Email: juergen.vaas@stuttgart.de) und Herr Dr. Thomas Schäfer (Email: t.schaefer@stuttgart.de), beide Stadtkämmerei, Schmale Straße 9-13, 70173 Stuttgart, zur Verfügung.

## **1. ABWÄGUNG GELTEND GEMACHTER BETRIEBS- UND GESCHÄFTS- GEHEIMNISSE MIT ÖFFENTLICHEM INTERESSE AN ZUGANG ZU DIESEN INFORMATIONEN**

Ihr Antrag ist teilweise abzulehnen, weil der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die die Cross-Border-Leasing-Vertragsparteien John Hancock Life Insurance Company (U.S.A.), JH Stuttgart 2002 Trust, Wilmington Trust Company, Assured Guaranty Municipal Corp., FSA Capital Management Services LLC, FSA Global Funding Limited, Premier International Funding Co. im Rahmen der von uns durchgeführten Anhörung geltend gemacht haben, das öffentliche Interesse an uneingeschränkter Zugänglichkeit dieser Informationen überwiegt (§ 24 Abs. 1 S. 1 und § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 UVwG).

Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist ein Umstand oder Vorgang, der nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (*Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 74. Ergänzungslieferung 2014, § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 3 UIG, Rn. 20*). Das berechtigte Interesse bestimmt sich danach, ob ein verständiger Unternehmer die betroffenen Informationen geheim halten würde, z.B. wenn es sich bei den Informationen um exklusives technisches, kaufmännisches oder steuerrechtliches Wissen handelt und die Wettbewerbsposition betroffen ist (*zuletzt zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: BVerwG, Beschl. v. 25.07.2013, - 7 B 45/12 - Rn. 14; Urt. v. 24.09.2009, - 7 C 2/09 - NVwZ 2010, 189, Rn. 50*).

Das Cross-Border-Leasing-Vertragswerk enthält gemäß der schriftlichen Darlegungen der o.g. Betroffenen in einzelnen, von den Betroffenen spezifisch genannten Passagen und Dokumenten (vgl. den folgenden Absatz) solches exklusives kaufmännisches, technisches und steuerrechtliches Wissen, das insbesondere Rückschlüsse auf das Geschäftsmodell der jeweils Betroffenen sowie die US-Steuerposition der John Hancock Life Insurance Company (U.S.A.) und des JH Stuttgart 2002 Trust zulässt, so dass die Bekanntgabe deren Wettbewerbsposition beeinträchtigen würde. Dieses Wissen betrifft rein finanzielle Aspekte der US-Leasing-Verträge.

Ferner haben die John Hancock Life Insurance Company (U.S.A.), JH Stuttgart 2002 Trust sowie Wilmington Trust Company der Veröffentlichung personenbezogener Daten widersprochen, deren Bekanntgabe das Interesse der betroffenen natürlichen Personen erheblich beeinträchtigen würde (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVwG). Die erhebliche Beeinträchtigung im Sinne spürbarer Nachteile muss von der informationspflichtigen Stelle aufgrund eigener Wertung im konkreten Falle geltend gemacht und substantiiert nachgewiesen werden (*vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 31.10.2013 (6 A 1734/13.Z) juris*). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. So erhob der Antragsteller in seinem früheren Vorbringen den Vorwurf der Befangenheit und der Untreue im Zusammenhang mit dem Abschluss der US-Transaktion gegen zwei Mitarbeiter der Landeshauptstadt Stuttgart, die an Vorbereitung und Abschluss der Verträge beteiligt gewesen seien. Gegen diesen pauschalen und durch nichts belegten Vorwurf haben wir uns – auch zum Schutze unserer Mitarbeiter – auf das Dringlichste verwahrt. Solche Anwürfe gegen einzelne, konkret benannte Personen belegen, dass eine Anonymisierung zum Schutze der betroffenen Personen geboten und berechtigt ist. Es handelt sich bei diesen Daten u.a. um die Namen vertretungsberechtigter natürlicher Personen

und um die Namen und Adressen Dritter, die nicht unmittelbar an der Cross-Border-Leasing-Transaktion beteiligt sind. Weiterhin haben wir Schwärzungen personenbezogener Daten (vgl. hierzu § 3 Abs. 1 BDSG) in dem datenschutzrechtlich erforderlichen Umfang vorgenommen.

Die Darlegungen der Betroffenen zum Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen haben wir eigenverantwortlich geprüft. Sie sind plausibel und nachvollziehbar. Bei den als geheimhaltungswürdig geltend gemachten Vertragspassagen handelt es sich im Wesentlichen um einzelne - zumeist monetäre - Anlagen zu dem Rahmenvertrag (*Participation Agreement*), dem Hauptmietvertrag (*System Head Lease Agreement*), dem Rückmietvertrag (*Lease Agreement*), dem Darlehensvertrag (*Loan and Security Agreement*), den Erfüllungsübernahmeverträgen (*Payment Undertaking Agreements*), den Treuhandabreden (*Instructions to Escrow Agent*) sowie weitere rein finanz- und US-steuerrechtliche Informationen. Überwiegend handelt es sich um reine Zahlentabellen, etwa die Zins- und Tilgungspläne der Darlehen, Höhe und Fälligkeit der Leasingraten, der Kündigungs- und Verlustwerte, etc. Diese Ihnen nicht zugänglich zu machenden Vertragsunterlagen enthalten somit ausschließlich Angaben zu wirtschaftlichen Parametern der Cross-Border-Leasing-Transaktion, dem Datenschutzrecht unterliegende personenbezogene Informationen oder US-steuerbezogene Informationen betreffend John Hancock Life Insurance Company (U.S.A.) und JH Stuttgart 2002 Trust.

Es handelt es sich hierbei aus den folgenden Erwägungen um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, an deren Nichtverbreitung der jeweilige Geheimnisinhaber ein berechtigtes Interesse besitzt, da es sich um geschützte Geschäftsgeheimnisse handelt, deren Zugänglichmachung sich für den Betroffenen als im Wirtschaftsverkehr nachteilig auswirken könnte.

So verbietet sich beispielsweise die Offenlegung einer US-amerikanischen Garantie, welche John Hancock als Konzernmutter zugunsten der Gläubiger seiner Tochtergesellschaft herauslegt, da die genaue Ausgestaltung der Garantie über den konkreten Einzelfall für zukünftige Geschäfte John Hancocks Bedeutung besitzt. Die nicht zugänglich gemachten Passagen der Darlehens- und Schuldübernahmeverträge enthalten Angaben zur Marge (Gewinnspanne des Darlehensgebers), Zins- und Tilgungsprofile sowie Angaben zu Bankkonten und Wertpapierdepots. Gerade Zins- und Tilgungsprofile (annuitätische oder endfällige Tilgung) stellen Besonderheiten der jeweiligen Bank dar, mit denen sie im Wettbewerb bestehen muss. Hinzukommen die Berücksichtigung und der Schutz des Bankgeheimnisses. Entsprechendes gilt für die Zahlentabellen der Leasing- und Schuldübernahmeverträge. Da es sich dabei um miteinander verknüpfte Zahlungsflüsse handelt, würde die Offenlegung der Schuldübernahme- oder der Leasingzahlungen (reguläre Leasingraten ebenso wie Abschlusszahlungen) Rückschlüsse auf das Finanzierungsmodell insgesamt erlauben. Als weiteres schützenswertes Geschäftsgeheimnis sehen wir US-steuerliche Informationen und Angaben an, welche Rückschlüsse auf die (ertrag-) steuerliche Position und mögliche Veranlagung nach US-Steuerrecht der John Hancock Life Insurance Company (U.S.A.) und des JH Stuttgart 2002 Trust ermöglichen würde. Würden diese Steuerunterlagen veröffentlicht und könnten auch deren Wettbewerber darin Einsicht nehmen, ist nicht auszuschließen, dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der John Hancock Life Insurance Company (U.S.A.) und weiterer Vertragsparteien sowie die Beurteilung dieses Unternehmens durch die Kapitalmärkte hat.

Das berechtigte Interesse der Betroffenen an der Nichtverbreitung dieser Informationen wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass - wie im Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.02.2011 ausgeführt - seit geraumer Zeit keine neuen US-Cross-Border-Leasing-Transaktionen mehr abgeschlossen werden und deshalb die in den Verträgen generierten Geschäftsgeheimnisse als wirtschaftlich "totes" Wissen erscheinen könnten, zumal das Bundesverwaltungsgericht die Frage, ob denn tatsächlich „totes Wissen“ vorliege, ausdrücklich offenließ (vgl. Ziffer II. 3. der Gründe: „*Einer abschließenden Klärung dieser Frage bedarf es nicht.*“). Denn zum einen bestehen gegenwärtig noch zahlreiche vergleichbare Transaktionen in

Deutschland und Europa, die weiterhin rechtlich wirksam sind, in der Mehrzahl der Fälle für weitere zehn bis fünfzehn Jahre fortbestehen werden und von den Parteien gelebt werden. Zahlreiche dieser Transaktionen wurden in jüngerer Vergangenheit restrukturiert und auch heute noch werden einzelne solcher Transaktionen aus unterschiedlichen Gründen den aktuellen Marktbedingungen angepasst. Solche Gründe sind insbesondere Nachbesicherungen infolge von Bonitätsherabstufungen oder dem Austausch einzelner Vertragsparteien sowie die generelle Verschlinkung der Transaktionsstruktur durch Teilbeendigungen. Zum anderen ist nach uns gegenüber gemachten Angaben der John Hancock Life Insurance Company (U.S.A.) die in Rede stehende Cross-Border-Leasing-Transaktion mit der Landeshauptstadt Stuttgart von der US-amerikanischen Bundessteuerbehörde beziehungsweise den zuständigen US-amerikanischen Gerichten noch nicht bindend als steuerlich unwirksam beurteilt worden, da diesbezüglich seitens John Hancock Life Insurance Company (U.S.A.) zur Zeit noch Verhandlungen mit den US-Steuerbehörden geführt werden.

Vor diesem Hintergrund stellen die in dem Vertragswerk enthaltenen und von den Betroffenen vorgetragenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gerade kein "totes" Wissen dar, sondern sind für die aktuelle Markt- und Wettbewerbssituation der Betroffenen unter dem Blickwinkel des Wettbewerbsschutzes durchaus noch bedeutsam. Weiter ist zu berücksichtigen, dass etwa Angaben zu Zinssätzen, Darlehensmargen, Tilgungsprofilen, Vorfälligkeitsentschädigungsregelungen, die Zuordnung steuerlicher Risiken oder die Gestaltung von Leasingzahlungen über die konkrete Transaktionsstruktur des vorliegenden sog. Lease-to-Service-Contract hinaus von genereller Bedeutung für die Gestaltung von Leasing- und sonstigen Finanzierungen bleiben. Besonders deutlich wird dies am Beispiel des Darlehens der FSA Global Funding Limited: Strukturierung und Inhalt des konkreten Darlehensvertrages ist für Wettbewerber ebenso wie für Darlehensnehmer höchst aufschlussreich und ermöglicht Wettbewerbsvorteile zulasten dieser Bank. Des Weiteren lassen diese Informationen u.a. Rückschlüsse zu auf die Eigenkapitalrendite des Investors John Hancock Life Insurance Company (U.S.A.) sowie die Wertermittlung von in der US-Lease-Transaktion gestellten Fremd- und Eigenkapitalsicherheiten. Diese Werte und Beträge wiederum sind ausschlaggebend dafür, zu welchen wirtschaftlichen Konditionen Kapitalmarktteilnehmer im Rahmen einer eventuellen Restrukturierung oder vorzeitigen Auflösung der US-Lease-Transaktion gegebenenfalls bereit sind, die betreffenden Finanzierungs- und Sicherungsinstrumente zu erwerben, so dass die Verbindlichkeiten der betreffenden US-Lease-Parteien mit den Verkaufserlösen verrechnet werden können. Mithin kann diesbezüglich nicht von „todem Wissen“ gesprochen werden.

Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe dieser Informationen überwiegt vorliegend nicht. Dies wäre nur der Fall, wenn mit Ihrem Antrag ein Interesse verfolgt wird, welches über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt (*BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 - 7 C 2/09 -, NVwZ 2010, 189 Rn. 62*). Das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten, genügt hierfür gerade nicht (*BVerwG, Urt. v. 24.09.2009, a.a.O.*). Wie im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart ausgeführt, könnte sich ein öffentliches Interesse aber aus dem Erwägungsgrund 1 der UIRL ergeben, nämlich durch Verbreitung der maßgeblichen Informationen das Umweltbewusstsein der Öffentlichkeit zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und so letztendlich den Umweltschutz zu verbessern. Das öffentliche Interesse überwiegt grundsätzlich einen Geheimhaltungsanspruch umso eher, je ausgeprägter der Umweltbezug der jeweiligen Information ist. Wenn auf der anderen Seite nur rein finanzielle Informationen in Rede stehen, die als Bestandteil eines umweltbezogenen Vertragswerks lediglich die steuerrechtlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten regeln, tritt das öffentliche Interesse eher zurück, Darauf hat das Verwaltungsgericht Stuttgart ausdrücklich hingewiesen, indem es ausführte:

*„Ob das vom Kläger geltend gemachte öffentliche Interesse im Hinblick auf die rein finanziellen Aspekte des CBL-Vertrages vorliegt, erscheint dabei im Hinblick auf die genannten Interessen derzeit zweifelhaft.“ (Umdruck, S. 16)*

Daher ist ein solches überwiegendes öffentliches Interesse an den als schutzbedürftig reklamierten Vertragspassagen und Anlagen nicht ersichtlich. Die rein finanziellen und steuerrechtlichen Aspekte sowie personenbezogenen Daten des Cross-Border-Lease-Vertragswerks sind weder geeignet noch erforderlich, um das Umweltbewusstsein der Öffentlichkeit zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und somit den Umweltschutz zu verbessern. Vielmehr dienen diese spezifischen Vertragspassagen alleine der US-steuerrechtlichen Anerkennungsfähigkeit und der finanztechnischen Durchführung der Cross-Border-Leasing-Transaktion, oder diese Passagen sind datenschutzrechtlich geschützt.

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hier gewahrt, denn es wird Ihnen Zugang zu nahezu dem gesamten Cross-Border-Lease-Vertragswerk betreffend das Stuttgarter Kanalnetz sowie eventueller Nachträge und Nebenabreden gewährt. Lediglich eine geringe Anzahl ausgewählter Anlagen und Anhänge zu einzelnen Verträgen sowie Dokumente ohne umweltspezifischen Bezug sind hiervon ausgenommen.

Den Betroffenen steht daher ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der geltend gemachten geschützten Informationen zu (vgl. *BVerfG, Beschl. v. 14.03.2006 - 1 BvR 2087, 2111/03 -*, *BVerfGE 115, 205*; *BVerwG, Urt. v. 28.05.2009 - 7 C 18/08 -*, *NVwZ 2009, 1113*; *BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 - 7 C 2/09 -*, *NVwZ 2010, 189*).

Die Informationen, die im Interesse der betreffenden Vertragsparteien oder sonstiger Dritter geheim zu halten sind, haben wir in dem Ihnen zur Einsichtnahme bereit bestehenden Gesamtvertragswerk geschwärzt oder, falls es sich um längere Vertragspassagen handelt, in Teilen ausgesondert.

## **2. KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Einsichtnahme vor Ort in die Cross-Border-Leasing-Verträge ist gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 UVwG gebühren- und auslagenfrei.

Sofern Sie die Übermittlung der Umweltinformationen (z.B. durch Anfertigung von Kopien, Übersendung per Post) durch die Landeshauptstadt Stuttgart wünschen, werden hierfür Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des § 33 UVwG erhoben. Hierzu würde ein gesonderter Kostenbescheid ergehen.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart, einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Schaible

## ANHANG 1

- 1) Anhang I zu Anlage A des Rahmenvertrags (bestimmte Angaben in US-Dollar), Anlage C-2 zum Rahmenvertrag (Muster der US-Investor-Garantie), Anhang 1 zum Rahmenvertrag (Konteninformationen), Anhang 3(b)(12) zum Rahmenvertrag (Vereinbarungen mit Drittparteien), Anhang 7(p) zum Rahmenvertrag (Informationen für Gutachter), Anhang 7(y) zum Rahmenvertrag (Beschreibung von Grundstücksmietverträgen mit Dritten), Anhang 11(a)(viii) zum Rahmenvertrag (US-Investor-Steuer Nummer und Anschrift), Anhang 12(a) zum Rahmenvertrag (Kreditunterstützungsbeträge in US-Dollar), Anhang 22(a) zum Rahmenvertrag (Adressangaben) und Anhang G zum Rahmenvertrag (Muster Bankgarantie)
- 2) Anhänge I – IV zum Hauptmietvertrag
- 3) Anhang B-1, B-2, B-4, Anhang C, Anhang E, Anhang VI, Anlage I zu Anhang II-A, Anlage III zu Anhang II-A, Anlage IV zu Anhang II-A, Anlage VI zu Anhang II-A, Anlage I zu Anhang II-B, Anlage III zu Anhang II-B, Anlage IV zu Anhang II-B, Anlage VII zu Anhang II-B, Anhang III, Anhang IV und Anhang V zum Mietvertrag
- 4) A-Darlehensurkunde und B-Darlehensurkunde
- 5) Anlage B, Anlage D, Anlage E, Anlage G, Anlage H und Anlage 7 zu den Treuhandaufträgen
- 6) Steuerentschädigungsvereinbarung
- 7) Anhang A und Anhang B zu der Schuldübernahmevereinbarung
- 8) Anhang A, Anhang B und Anhang C zur Eigenkapital-Schuldübernahmevereinbarung
- 9) Anhang A, Anhang B, Anhang C, Anhang A und Anhang B zur Schuldübernahmevereinbarung
- 10) Swap-Bestätigung
- 11) Zahlungsanweisungen bezüglich Schuldübernahmevereinbarung
- 12) Sicherungsabtretung
- 13) Designation Agreement gemäß § 6111 US-Steuergesetz
- 14) Wertpapierdepotvertrag vom 19.04.2013
- 15) Zusatzvereinbarung zum Wertpapierdepotvertrag vom 19.04.2013